

**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
DE-1118-301 „Ruttebüller See“**



Der Managementplan wurde unter Beteiligung der Eigentümer, LLUR und UNB durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt (§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Kiel, den 28.11.2017

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Verlandungszone des Ruttebüller Sees; Blickrichtung: O (TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit	4
2. Gebietscharakteristik	5
2.1. Gebietsbeschreibung.....	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	7
2.3. Eigentumsverhältnisse	7
2.4. Regionales Umfeld	7
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	7
3. Erhaltungsgegenstand	8
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	8
3.2. Weitere Arten	8
4. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele	9
4.1. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen ...	9
5. Analyse und Bewertung	10
6. Maßnahmenkatalog.....	10
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	10
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	10
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	11
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	12
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	12
6.6. Verantwortlichkeiten	12
6.7. Kosten und Finanzierung.....	13
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	13
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	13
8. Anhang	13

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Ruttebüller See“ (Code-Nr: DE-1118-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Das Gebiet ist Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Gotteskoog-Gebiet“ (Code-1119-401). Die Flächen des Vogelschutzgebietes überlagern das FFH-Gebiet und gehen weit darüber hinaus. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Europäischen Vogelschutzgebietes werden deshalb in einem gesondertem Plan berücksichtigt und finden hier nur bei evtl. Zielkonflikten Erwähnung.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom März 2012
gem. Anlage 1
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000
gem. Anlage 2
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Schl.-H. 2016, S. 1033)
gem. Anlage 3
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung vom 2011 (Textteil)
gem. Anlage 4

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaß-

nahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 55 ha liegt etwa 13 km nördlich von Niebüll im deutsch-dänischen Grenzgebiet. Es umfasst die zu Schleswig-Holstein gehörenden Teilflächen des Ruttebüller Sees und der innerhalb der Eindeichung gelegenen unteren Wiesen.

Der Ruttebüller See und die in West-Ost-Richtung verlaufende Niederung der Wiedau befinden sich im Naturraum der Nordfriesischen Marsch an der dänischen Grenze zwischen den Dörfern Rodenäs im Westen und Aventoft im Osten.

Die Marsch ist in Entstehung und historischer Entwicklung wesentlich vom Wasser geprägt. Der nacheiszeitliche Meeresspiegelanstieg ab etwa 2500 v.

Chr. verursachte im Hinterland einen Anstieg des Grundwasserstandes, was in Senkenlage aufgrund mangelnder Entwässerung zu großflächigen Vermoorungen führte. In den Überflutungsgebieten wurden Meeressedimente abgelagert, aus denen sich die heutigen Marschböden entwickelten (BUND SCHLESWIG-HOLSTEIN 2001).

Der Ruttebüller See ist der mehr oder weniger unveränderte Rest des ehemaligen Aventofter Sees (früherer Gotteskoogsee). Marschrandseen haben sich in der Niedermoorzone zwischen Geest und Marsch gebildet. Der Meeresspiegelanstieg und die dadurch bedingte immer höhere Aufschlickung des küstennahen Marschhochlandes haben die Entwässerung zum Meer hin behindert und Teile der Marschrandzone in ein Niveau gebracht, das z.T. unter dem Meeresspiegel liegt. In dieser Vernässungszone bildeten sich über Hoch- und Niedermoor torfen die sogenannten Marschrandseen. Diese verschwanden aus unserer Kulturlandschaft durch die umfangreichen Entwässerungsarbeiten des Menschen (SEEDORF & MEIER 1992). Der Ruttebüller See ist der einzige in Schleswig-Holstein erhaltene Marschrandsee.

Der Ruttebüller See liegt in der eingedeichten Niederung der Wiedau, die den See in Ost-West-Richtung durchfließt. Der Talraum der Wiedau ist stark vernässt.

Im Gebiet wurden folgende Biotoptypen erfasst (Siehe Tabelle 1), geordnet nach Biotoptypenuntergruppen gemäß Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (LANU 2003).

Tabelle 1:

Biotoptypen-Code	Bezeichnung des Biotops	Fläche in ha (2010)
FG	Graben	0,33
FK	Kleingewässer	0,05
FS	Seen	25,56
FV	Verlandungsbereiche	12,50
FW	Natürliche oder naturgeprägte Flachgewässer, Weiher	0,01
FX	Künstliche oder künstlich überprägte Stillgewässer	0,03
GF	Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland	4,10
GI	Artenarmes Intensivgrünland	1,42
NR	Landröhrichte	12,29
RH	(Halb-)Ruderales Gras- und Staudenflur	0,06
SV	Biotope der Verkehrsanla-	0,02

	gen/Verkehrsflächen incl. Küstenschutz	
WB	Bruchwald und -gebüsch	0,06
WG	Sonstige Gebüsche	0,07

Das Gebiet besteht aus drei voneinander getrennten, kleinen Teilgebieten.

Teilgebiet 1: Südufer des Ruttebüller Sees bei Rosenkranz

Teilgebiet 2: Südlich des Wiedau-Laufes gelegener Auenabschnitt in Höhe Klindt

Teilgebiet 3: Südlich des Wiedau-Laufes gelegener Auenabschnitt in Höhe Tegmark

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Der Wassereinzugsbereich der Wiedau und des Ruttebüller Sees wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist besiedelt. In den letzten Jahrzehnten wurden Randstreifen entlang der größeren Sielzüge und des Gotteskoogsees angekauft und stillgelegt, bzw. auch ext. beweidet. Ziel ist die Reduzierung der Nährstoffeinträge in Gotteskoogsee und Ruttebüller See.

Von einer Wasserverschmutzung und Eutrophierung des Sees ist jedoch weiterhin auszugehen, so weisen dänische Unterlagen für Ruttebüller See und Wiedau erhöhte N-Werte aus.

Im Teilbereich zwei befindet sich noch eine Grünlandparzelle, die landwirtschaftlich genutzt wird. Diese Parzelle ist durch Übernutzung oder Brache gefährdet.

Weitere Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und des DHSV Südwesthörn-Bongsiel werden extensiv beweidet, teilweise durch Schafhalter.

Der DHSV gibt Angelkarten aus.

Der Ruttebüller See wird mit Booten befahren.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Betroffen sind vom Gebiet der DHSV Südwesthörn-Bongsiel, die Stiftung und vier Privatpersonen.

2.4. Regionales Umfeld

Das regionale Umfeld ist durch die großflächige landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das FFH-Gebiet „Ruttebüller See“ unterliegt als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung dem Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG (siehe Ziffer 1.1).

Darüber hinaus unterliegen der See und seine naturnahen Uferbereiche (Röhrichte, Verlandungsbereiche) dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG.

Die vorkommenden Röhrichte, Nass- und Feuchtgrünländer sind ebenfalls nach BNatSchG bzw. LNatSchG gesetzlich geschützt.

Im FFH-Gebiet besteht darüber hinaus für Dauergrünland ein Verbot der Umwandlung zu Acker.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu der Ziffern 3.1. und 3.2. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha		
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	34,40		C
¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig				

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition (3150):

Der See wird von großflächigen Seggen- und Röhrichtbeständen umgeben denen seewärts Teichrosen-Bestände vorgelagert sind. Vom Deich in Richtung See ist oftmals folgende Vegetationsabfolge festzustellen:

- Direkt unterhalb des Deiches Seggenriede aus Ufer-Segge (*Carex riparia*) und Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) sowie Kalmus-Bestände (*Acorus calamus*).
- Großflächiges Schilf-Röhricht (*Phragmites australis*)
- An der Wasserkante Bestände aus Schmalblättrigem Rohrkolben (*Typha angustifolia*) und Salz-Teichsimse (*Schoenoplectus tabernaemontani*)
- Teichrosen-Bestände (*Nuphar lutea*)

Die Wasservegetation konnte im Rahmen der Erfassung wegen der Unzugänglichkeit des Gebietes nicht näher untersucht werden. Die Teichrose wird jedoch als Indikatorart für weitere Wasserpflanzen gewertet.

Der See wird von der Wiedau durchflossen. Der Wassereinzugsbereich der Wiedau und des Ruttebüller Sees wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist besiedelt. Von einer Wasserverschmutzung und Eutrophierung des Sees ist daher auszugehen und auf dänischer Seite durch hohe N-Werte belegt.

3.2. Weitere Arten

Im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind im Gebiet Vorkommen der Rohrdommel sowie der Rohrweihe zu beachten.

Als weiteres Vorkommen ist die Sumpf-Schwertlilie beachtenswert, auch wenn diese Art in S.-H. derzeit nicht gefährdet ist.

Berücksichtigung findet in Zusammenhang mit dem angrenzenden dänischen Schutzgebiet das Potential der Gewässerbereiche als potentielle Laichregion der Fischarten Nordseeschnäpel, Schlammpeitzger und Finte sowie des

FFH-Gebietes als Lebensraum des Fischotters, der für den dänischen Anteil der Wiedau angegeben wird.

4. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1118-301 „Ruttbüller See“ ergeben sich aus Anlage 3 und sind Bestandteil dieses Planes. Der einbezogene Lebensraumtyp ist:

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Das übergreifende Ziel ist die Erhaltung eines sauberen, natürlich-eutrophen, von der Vidå durchflossenen Marschgewässers und seiner ausgedehnten Uferzonen im deutsch-dänischen Grenzgebiet in nahezu ursprünglicher Lage, mit einer vor allem für den Laichaufstieg von Fischen und Neunaugen wichtigen Verbindung zur Nordsee.

Erhaltung ökologischer Austausch- und Wechselbeziehungen zum angrenzenden Hülltofter Tief und zur Schmale als Teil des Gotteskooggebietes.

4.1. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Im FFH-Gebiet kommen nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG SH gesetzlich geschützte Biotope vor, bei denen Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten sind.

Alle vorkommenden besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten unterliegen dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(§ 13 (3) LFischG): Besatz in Küsten- oder offenen Binnengewässern ist in der Regel nur zulässig mit heimischen und nicht gebietsfremden Fischen. Besatzmaßnahmen dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgemeinschaften führen.

Unterstützung der Erhaltungsziele des dänischen FFH-Gebietes DK009X182 Vidå med tilløb, Rudbøl Sø og Magisterkogen.

Die Vorkommen des Nordseeschnäpels (Code 1113*) in der östlichen Nordsee, als letzte überlebende anadrome Maräne des Nordseegebiets, wird heute in der Europäischen Union streng geschützt. Es wird versucht, durch Besatz u.a. im Bereich der Wiedau die Populationen in Gewässern des historischen Verbreitungsgebiets zu erhalten.

Der Ruttbüller See wird von der Wiedau durchflossen, so dass auch im schleswig-holsteinischen Teilbereich des Gewässersystems potentiell Wanderstrecken bzw. Laichbereiche betroffen sein können. Die Bemühungen Dänemarks sind insoweit zu unterstützen, auch wenn derzeit keine Vorkommen des Nordseeschnäpels im Schleswig-holsteinischen Flächenteil belegt sind.

Entsprechendes gilt für den Erhalt potentieller Laichregionen des Schlammpeitzgers, der Finte und für den Lebensraum des Fischotters, der für den dänischen Anteil der Wiedau angegeben wird.

5. Analyse und Bewertung

Das FFH-Gebiet wurde im Rahmen des FFH-Monitorings bislang zweimal, 2006 und 2010 kartiert. In dieser Zeitspanne konnten keine bzw. keine wesentlichen Veränderungen der Vegetationsstruktur festgestellt werden. Die derzeitige Situation kann insoweit als stabil eingestuft werden.

Im Gebiet kommen weiterhin Röhrichte und Großseggenrieder vor, Vegetationselemente der „Verlandungsvegetation“. Das alleinige Vorkommen von Teichrosenschwimmblattdecken führt jedoch weiterhin Einstufung „C“. Hier kann voraussichtlich nur in Zusammenarbeit mit Dänemark durch Verbesserung der Wasserqualität, insbesondere einer Reduzierung der Nährstoffzufuhr eine Verbesserung des Erhaltungszustandes erreicht werden.

Auch wenn Röhrichtflächen auf größerer Uferlänge geschlossen sind, so ist von einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Uferzonen durch die landseitig anschließenden Deichanlagen auszugehen. In Teilabschnitten ist auch ein stärkeres Vorkommen von Eutrophierungsanzeigern (Brennnessel) zu verzeichnen.

Das zum Lebensraumtyp 3150 gestellte Vegetationsmosaik aus Großseggenried (Ufersegge, *Carex riparia*), Kalmus (*Acorus calamus*) und Rohrglanzgrasbeständen (*Phalaris arundinacea*) ist teilweise in die Beweidung einbezogen ohne bislang negative Veränderungen zu bewirken.

Die noch bestehende intensive Beweidungsnutzung angrenzend an die ausgezäunten Uferpartien des Ruttebüller Sees in der Ortslage „Ringwarft“ sollte zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen jedoch extensiviert werden

6. Maßnahmenkatalog

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Am Ruttebüller See sind auf deutscher Seite keine Maßnahmen umgesetzt worden, die gezielt den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gewidmet sind. Jedoch wurden in den letzten Jahrzehnten Randstreifen entlang der größeren Sielzüge und des Gotteskoogsees angekauft und stillgelegt, bzw. auch ext. beweidet. Ziel ist die Reduzierung der Nährstoffeinträge in Gotteskoogsee und auch im Ruttebüller See.

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des Verschlechterungsverbotes (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1. Aufrechterhaltung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung in den noch verbliebenen genutzten Grünlandparzellen.

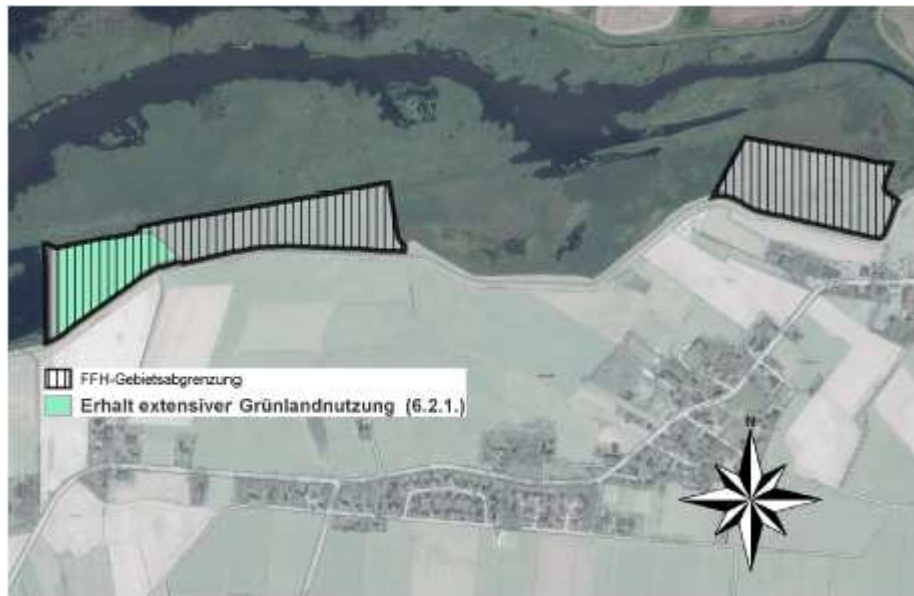


Abb. 1: Kartiertes Extensiv-Grünland

- 6.2.2. Erhalt der naturnahen Seggenbestände und der Röhricht- und Waservegetation am Ruttebüller See
 - 6.2.3. Erhalt des Ruttebüller Sees und der Wiedau als potentielle Laichregion der Fischarten Nordseeschnäpel, Schlammpeitzger und Finte und als Lebensraum des Fischotters, der für den dänischen Anteil der Wiedau angegeben wird.
 - 6.2.4. Erhalt der Ruhebereiche für Brut- und Rastvögel
- 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen
 Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.
- 6.3.1. Verminderung des Nährstoffeintrages in das Fließgewässersystem der Wiedau und das Ruttebüller Sees durch den weiteren Ausbau von gewässerrandstreifen und Extensivierung bestehender Nutzungsformen.
 - 6.3.2. Extensivierung der bestehenden intensiven Weidenutzung im FFH-Gebiet



Abb. 2. Kartiertes artenarmes Grünland (Kartengrundlage DGK 25. LVermGeo-SH)

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz), wird hierauf verwiesen.

6.4.1. Aufstellen von Informationstafeln

Informationstafeln im Bereich der Parkplätze/Badestelle/Angelplätze sollen Besucher (Badegäste, Angler und Spaziergänger) darüber aufklären, dass der See und angrenzende Bereiche Bestandteil eines europaweiten Schutzsystems ist, um diese hinsichtlich eines umsichtigen Verhaltens zu sensibilisieren.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Geltender gesetzlicher Schutz des FFH-Gebietes nach BNatSchG § 33 Abs.1, der gesetzlich geschützten Biotope und zum Artenschutz durch das Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, der Gewässer zudem durch gesetzliche Bestimmungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Fische sowie Fischnährtiere durch das Landesfischereigesetz. Umsetzung der Erhaltungsziele durch bestehende Rechtsvorschriften. Förderung von Maßnahmen auf Flächen auch außerhalb des FFH-Gebietes im Einvernehmen mit den Eigentümern und Pächtern mittels Vertragsnaturschutz, Flächensicherung, Biotop gestaltenden Maßnahmen Erlaubnissen zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Förderung privater Initiativen.

6.6. Verantwortlichkeiten

Die UNB hat die Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen im FFH-Gebiet gem. § 27 Abs. 2 LNatSchG.

6.7. Kosten und Finanzierung

Maßnahmen auf Privatflächen können, soweit keine gesetzliche Verpflichtung der Eigentümer besteht, auf Antrag durch das Land Schleswig-Holstein im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel finanziert werden. Die Finanzierung den Erhaltungszustand verbessernder Maßnahmen ist, je nach Verfügbarkeit der Mittel, möglich über Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E), Artenhilfsprogramm, Förderung Biotop gestaltender Maßnahmen, Förderung von Flächenkauf und langfristiger Pacht, Vertragsnaturschutz und weiterer Agrar-, Wald-, Umwelt- und Strukturprogramme des ELER und zudem über Spenden, Stiftungen und ehrenamtliches Engagement.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Den Betroffenen wurde die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

Anlage 1: Standard-Datenbogen

Anlage 2: Abgrenzungskarten

Anlage 3: Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Anlage 4: Biotop- und Lebensraumtypenkartierung 2012